

# Beitragsordnung für den Reha- und Gesundheitssportverein Erzgebirge e.V.

## Beitragsordnung des Reha- und Gesundheitssportvereins Erzgebirge e.V. gemäß § 6 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§6 Abs. 3 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil einer Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Monatsbeginn in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist jährlich zu entrichten und beträgt monatlich mindestens:

Mitgliedsform	Monatsbeitrag	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene mit Einkommen	6 €	36 €	72 €
Kinder, Jugendliche, Arbeitslose; Rentner	4 €	24 €	48 €
Ehren-, Gründungsmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei	Beitragsfrei

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung / -erlass gewährt werden.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit dem entsprechenden Nachweisen dem Kassenwart vorzulegen. Anschriftenwechsel sind schnellstmöglich, am besten sofort mitzuteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V., die Abführung an den Landessportbund, die GEMA und die Büroaufwendung enthalten.
6. Das Vereinsmitglied erteilt dem Reha- und Gesundheitssportverein Erzgebirge e.V. die Berechtigung per Lastschriftinzug monatlich, halbjährlich oder jährlich die fälligen Beiträge einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt jeweils für den Zeitraum der Vereinsmitgliedschaft. Nachteile die durch einen Widerruf der Einzugsermächtigung dem Verein

entstehen, insbesondere Rücklastgebühren der Mahnkosten gehen zu Lasten des Nutzers.

7. Das Mitglied hat auf dem angegebenen Konto für ausreichend Deckung zu sorgen. Sollten dem Verein mangels Deckung Bankrücklastkosten entstehen, hat der Nutzer die hierdurch entstehenden Mehrkosten pro Rücklastschrift zu tragen. Gerät der Nutzer in Zahlungsrückstand so trägt dieser die Kosten der Mahnung.
8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Absatz 4 der Vereinssatzung möglich.
9. Für Mitglieder die neben der ärztlich verordneten Anzahl von Kursen weitere machen wollen, ebenso für Mitglieder die ohne ärztliche Verordnung an den Gesundheitssportkursen teilnehmen wollen, gelten folgende Gebühren:  
**5 € pro Übungseinheit**
10. Das Vereinsmitglied erteilt dem Reha- und Gesundheitssportverein Erzgebirge e.V. die Berechtigung, diese Zusatzgebühr per Lastschriftinzug monatlich einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt jeweils für den Zeitraum der Mitgliedschaft. Nachteile die durch einen Widerruf der Einzugsermächtigung dem Verein entstehen, insbesondere Rücklastgebühren der Mahnkosten gehen zu Lasten des Nutzers.
11. Für säumige Beitragszahler gilt § 7 Absatz 2 Anstrich a der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein. Die fälligen Beiträge sind weiterhin zu entrichten.
12. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
13. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Auerbach, den 01.01.2013